



Nr 233

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE GASVERSOR- GUNG



REGLEMENT ÜBER DIE GASVERSORGUNG

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
G -----	
Gebühren, vertragliches Entgelt.....	5-6
Gemeindeaufgabe.....	1-5
Grundsätze für die Aufgabenerfüllung.....	3-5
I -----	
Inkrafttreten.....	7-7
U -----	
Übertragung der Aufgabe.....	2-5
V -----	
Versorgungsanlagen.....	4-5
Vertrag.....	6-6

REGLEMENT ÜBER DIE GASVERSORGUNG

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Gemeindeaufgabe	5
Übertragung der Aufgabe	5
Grundsätze für die Aufgabenerfüllung	5
Versorgungsanlagen	5
Gebühren, vertragliches Entgelt	6
Vertrag	6
II Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten	7

REGLEMENT ÜBER DIE GASVERSORGUNG

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen beschliesst gestützt auf Artikel 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE GASVERSORGUNG

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- Gemeindeaufgabe
- ¹ Die Gemeinde Ostermundigen übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas/Biogas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.
 - ² Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.

Art. 2

- Übertragung der Aufgabe
- ¹ Die Gemeinde überträgt die Erdgas-/Biogasversorgung nach den Bestimmungen dieses Reglements an das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern (ewb).
 - ² Vorbehalten bleiben Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung, baurechtliche Nutzungsvorschriften und allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch ewb.

Art. 3

- Grundsätze für die Aufgabenerfüllung
- ¹ ewb erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern, den durch ewb selbst erlassenen Ausführungsbestimmungen und den Vorgaben und Richtlinien der Branche.
 - ² ewb kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

Art. 4

- Versorgungsanlagen
- ¹ ewb plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.

REGLEMENT ÜBER DIE GASVERSORGUNG

- 2 Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum von ewb.
- 3 ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, gegen ein angemessenes Entgelt den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Art. 5

Gebühren, vertragliches Entgelt

- 1 ewb erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Energielieferung, Gebühren.
- 2 Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern und der gestützt darauf erlassenen Tarife.
- 3 Sofern und soweit das übergeordnete Recht und die Bestimmungen der Stadt Bern dies zulassen, kann ewb das Entgelt für ihre Leistungen an Stelle der Erhebung von Gebühren durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden festlegen.

Art. 6

Vertrag

- 1 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit ewb.
- 2 Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend
- a) die Erfüllung der übertragenen Aufgabe durch ewb,
 - b) die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu diesem Zweck,
 - c) das der Gemeinde dafür geschuldete Entgelt,
 - d) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und ewb, namentlich betreffend die Planung, die Erschliessung und die Vornahme von Arbeiten auf öffentlichem Grund,
 - e) die Rechte der Gemeinde im Rahmen der Aufsicht über die Aufgabenerfüllung,
 - f) die Dauer des Vertrags und die Voraussetzungen einer allfälligen vorzeitigen Beendigung,
 - g) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den Versorgungsanlagen für den Fall, dass ewb die Aufgabe nicht mehr erfüllt.
- 3 Soweit der Vertrag finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Versorgungsanlagen der ewb durch die Gemeinde vorsieht, ist er dem zuständigen Gemeindeorgan zur Genehmigung vorzulegen.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Ostermundigen, 16. Mai 2013

Grosser Gemeinderat

Lucia Müller
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 22. August 2013

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin